

- 7 -

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dem  
Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefülligen Kenntnisnahme,

25 Mietkopien der beigefügten Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 11 GE 9
Datum: 9. APR. 1987
Verteilt: 10. APR. 1987

*St Wasserbau*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.306/6-4/87

1010 Wien, den 8. April 1987  
Stubenring 1  
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001An das  
Bundesministerium  
für FinanzenAuskunft:  
Scheer  
Durchwahl: 6249in WienBetr.: Entwurf eines 2. Abgaben-  
änderungsgesetzes 1987

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 4. März 1987, GZ 06 0102/2-IV/6/87, zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wie folgt Stellung:

**ABSCHNITT I****Zu Artikel I Z 6 und 14**

Gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen aus der Sicht der Sozialversicherung schwere Bedenken und zwar aus folgenden Gründen:

Der vorgesehene Gesetzestext nimmt keine Rücksicht darauf, daß Pensionen aus der Sozialversicherung aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ASVG, BSVG, GSVG) gezahlt werden. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Wenn auch die vorgeschlagene Neuregelung lediglich im Einkommensteuerrecht die gesetzliche Basis für eine gemeinsame Versteuerung von zwei oder mehreren Pensionen liefern soll und es damit auf dem Sozialversicherungssektor noch als offen bezeichnet werden muß, ob es zu den in den Erläuterungen erwähnten "Vereinbarungen ..... mit (den) betroffenen Stellen" bzw. zu einem diesbezüglichen "einverstanden - sein, der die Auszahlung übernehmenden Pensionversicherungsträger" überhaupt kommen wird, so müssen dennoch gegen die vorgeschlagene Novellierung schwere Bedenken angemeldet werden. Nach unserer Auffassung handelt es sich nämlich bei einer gemeinsamen Auszahlung der von mehreren

- 2 -

Pensionsversicherungsträgern herrührenden Pensionen durch einen Versicherungsträger keinesfalls um eine Vereinfachung der Administration, sondern es steht vielmehr zu befürchten, daß dadurch gewisse administrative Belange der Finanzverwaltung, wie z.B. eine entsprechende Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Pensionsauszahlung, auf die Administration eines Pensionsversicherungsträgers überwälzt werden."

Hiebei ist zu bedenken, daß - wenn mehrere Pensionen durch einen Versicherungsträger auszuzahlen sind - dieser Versicherungsträger für den Pensionsbezieher als "Anlaufstelle" bei Fragen über die Pensionsauszahlung angesehen werden würde. Es wäre aber sachlich nicht gerechtfertigt, wenn z.B. hiebei durch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Auskünfte über eine Pension nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gegeben werden müßten. Pensionsbezieher müßten an den zuständigen Versicherungsträger weiterverwiesen werden. Es haben z.B. auch Pensionisten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bisher nur selten den Wunsch geäußert, daß ihre Pensionen nur von einem einzigen Pensionsversicherungsträger ausbezahlt werden sollen.

Die derzeitige gesetzliche Regelung ist nach Mitteilung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die Pensionisten in vielen Fällen günstiger: Von einer Pension nach dem GSVG werden z.B. vielfach Abzüge zur Hereinbringung von Kostenanteilen aus der Krankenversicherung nach dem GSVG vorgenommen. Wird nun eine GSVG-Pension z.B. an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgetreten, so würden sich im Falle einer gemeinsamen Auszahlung (z.B. mit einer BSVG-Pension) sehr häufig Änderungen im Auszahlungsbetrag ergeben (die Kostenanteile für die GSVG-Krankenversicherung sind in der Praxis stets unterschiedlich hoch - je nach den erbrachten Leistungen).

Wenn in den Erläuterungen zur Neufassung des § 47 Abs. 4 EStG nur mehr von einer "Auszahlung" durch einen "Arbeitgeber" die Rede ist, so ergibt sich noch zusätzlich die Frage, ob der Gesetzgeber hier eine Abtretung der Bezüge mit den Wirkungen einer Zession nach bürgerlichem Recht im Auge hatte oder ob an eine andere Rechtsform gedacht war.

- 3 -

Dies ist bei der Anwendung exekutionsrechtlicher Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung (für die Frage, wem das Zahlungsverbot zugestellt werden muß).

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat darüber hinaus in ihrer Stellungnahme ausdrücklich festgehalten, "daß eine Durchführung der Neuregelung mit EDV-mäßiger Unterstützung zum 1. Jänner 1988 aus administrativen Gründen mit Sicherheit auszuschließen ist." Dasselbe äußerte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Diese Pensionsversicherungsanstalt wies überdies noch darauf hin, daß sich in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen keine Ermächtigung fände, die im Gesetzesentwurf vorgesehene "Vereinbarung" über die gemeinsame Auszahlung von Pensionen durch einen Pensionsversicherungsträger zu schließen. Die vorgesehene Bestimmung steht überdies mit § 105a Abs. 5 ASVG und § 293 Abs 3 ASVG in Widerspruch: Dort ist nämlich festgehalten, welcher Träger bei Zusammentreffen von mehreren Leistungsansprüchen für die Flüssigmachung des Hilflosenzuschusses zuständig ist und zu welcher Pension eine Ausgleichszulage gebührt.

Die vorgesehene gemeinsame Auszahlung mehrerer Pensionen verlangt natürlich auch finanzielle Vorsorge. Die auszuzahlenden Gelder müßten vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger ja rechtzeitig an den für die Auszahlung zuständigen Versicherungsträger überwiesen werden. Diese finanziellen Mittel müßten dem auszahlenden Versicherungsträger früher (Überweisungswege!) zur Verfügung gestellt werden, als sie der leistungszuständige Versicherungsträger benötigen würde, würde er die Pensionen selbst anweisen. Dies bedeutet letztlich eine Belastung des Bundes. Es wird aller Voraussicht nach notwendig werden, Vorschüsse auf den Bundesbeitrag nach § 80 ASVG früher (oder höher als bisher) zu zahlen.

Hiezu kommt noch, daß Meldungen über Änderungen in den für den Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnissen nach den geltenden

- 4 -

Vorschriften beim leistungszuständigen Sozialversicherungsträger (und nicht beim pensionsauszahlenden Versicherungsträger!) zu erstatten sind. Verzögerungen, die sich durch die Weitergabe falsch adressierter Meldungen an den zuständigen Versicherungsträger ergeben, würden bewirken, daß Pensionen in wesentlich mehr Fällen als bisher zu Unrecht ausbezahlt werden würden. Das mit der Rückforderung solcher Leistungen verbundene Risiko und die hiefür notwendigen Kosten werden (über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung) den Bund belasten.

§ 47 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Entwurfes zitiert den ebenfalls zur Änderung vorgeschlagenen § 25 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes. Es dürfte damit gemeint sein, daß die vorgeschlagene Neuregelung (Auszahlung mehrerer Pensionen durch einen Versicherungsträger) auch für Leistungen ausländischer Sozialversicherungsträger gilt. Dies steht mit den zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit – diese Abkommen stehen auf Gesetzesstufe! – in Widerspruch. Die derzeit geltenden Abkommen sehen nämlich eine Direktzahlung der ausländischen Pensionen vor. Dazu kommt noch, daß ausländische Leistungen manchmal nur schleppend (mehrmonatige Verspätungen sind bereits vorgekommen) aus dem Ausland nach Österreich überwiesen werden. Wäre ein inländischer Pensionsversicherungsträger verpflichtet, die ausländische Leistung gemeinsam mit einer inländischen Pension auszuzahlen, hätte dies zur Folge, daß die inländische Pensionsversicherung ausländischen Pensionsversicherungsträgern de facto Vorschüsse gewährt.

Zusammenfassend muß festgehalten werden, daß die geplanten Änderungen der §§ 25 Abs. 1 Z 3 und 47 Abs. 4 EStG auf die Rechtslage im Sozialversicherungsrecht zu wenig Rücksicht nehmen. Sollten diese Änderungen beschlossen werden, sind große administrative Schwierigkeiten – deren Kosten die Einsparungen bei der Finanzverwaltung zumindest wettmachen dürften – zu erwarten.

Mehreinnahmen durch ein erhöhtes Steueraufkommen würde sich der Bund nur bei einer generellen Verpflichtung verschaffen, was aber nicht vorgesehen und auch kaum durchzusetzen ist. Wie bereits

- 5 -

oben erwähnt, entsteht der erhöhte Finanzbedarf einerseits durch die komplizierte Administration und andererseits durch die Unmöglichkeit der Hereinbringung von Überbezügen, wenn der Träger durch den Meldevorgang, der bei Beteiligung von mehreren Trägern sicher länger dauert, Fristen versäumt. Eine gemeinsame Auszahlung von Pensionen durch einen Träger wird zu einer eklatanten Erhöhung des Vorschußbedarfes an Bundesmitteln führen und muß schon aus diesem Grund abgelehnt werden. Der nicht auszahlende Träger müßte zeitgerecht eine Überweisung an den auszahlenden Träger vornehmen, was eine frühere und höhere Bevorschussung zur Folge hätte.

Grundsätzlich ist daher aus der Sicht der Sozialversicherung die Beibehaltung der bisherigen Modalitäten vorzuziehen. Sollte eine Vereinfachung für die Finanzverwaltung und den Pensionisten unbedingt angestrebt werden, könnte nur einer Lösung in der Form zugestimmt werden, daß für die Steuerberechnung ein Träger zuständig ist und die Gesamtsteuer von seiner Pension einbehält. Der andere Träger würde seine Pension brutto für netto auszahlen. Der Träger, der die Steuer berechnet, könnte auch im Wege eines amtswegigen Jahresausgleiches die endgültige Steuerberechnung vornehmen. Die Auszahlung der einzelnen Pensionen muß jedoch unbedingt bei den einzelnen Trägern verbleiben.

Zur Verdeutlichung der obigen Ausführungen werden die zitierten Stellungnahmen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Ablichtung angeschlossen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich aufgrund der vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken entschieden gegen die beabsichtigten Änderungen des Einkommensteuergesetzes aus.

#### Zu Art. I Z 18

Durch die vorgesehene Anfügung einer Z 9 im § 62 Abs. 2 EStG 1972 soll bewirkt werden, daß die bezugs(pensions)auszahlenden Stellen den höchsten der in § 106 Abs. 3 EStG 1972 angeführten Freibeträgen

- 6 -

ge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen haben.

Eine Bestimmung, die derartiges bewirken sollte, war bereits im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 enthalten (ebenfalls Abschnitt I Art. I Z 18). Diese Bestimmung wurde im gegenständlichen Entwurf in der Weise modifiziert, daß "der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt", abzuziehen ist.

Zu dieser modifizierten Fassung der erwähnten Bestimmung ist festzustellen, daß Pflege- und Blindenzulagen, Hilflosenzuschüsse, Pflegegelder etc. in der Regel nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt werden, sondern von Landesinvalidenämtern, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern. Es erscheint daher nach ho. Ansicht sinnvoller - wie im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 - auf den Bezug derartiger Leistungen abzustellen.

Im zweiten Satz der Erläuterungen zu der geplanten Änderung wird ausdrücklich erwähnt, daß die Regelung ab jenem Zeitpunkt gelten soll, ab dem die Lohnsteuerkarten generell neu ausgeschrieben werden. Dies ist derzeit der 1. Jänner 1988. Artikel II Z 2 lit.b des Entwurfs steht damit allerdings in Widerspruch, weil dort festgehalten wird, daß diese Bestimmung schon für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 (!) enden, anzuwenden ist.

Es dürfte sich hiebei um einen Schreibfehler handeln; statt "1986" sollte es daher heißen: "1987".

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die Kürze der Begutachtungsfrist nur zu den aus der Sicht der Sozialversicherung wesentlichsten Änderungen des Gesetzesentwurfs Stellung genommen werden konnte. Allfällige Auswirkungen von anderen, im Entwurf vorgesehenen Änderungen auf diesen Bereich konnten noch nicht bis ins Detail überprüft werden.



# PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Rossauer Lände 3

1092 Wien

Telefon: (0222) 31 32 Klappe

2145 Durchwahl

## AKTENZEICHEN

DS - 456 - Eh - Pi

Wir danken Ihnen für die Angabe des  
Aktenzeichens auf Ihrem Schreiben

An den  
Hauptverband der Österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21  
1031 Wien

Datum: **24. März 1987**

Betr.: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987;  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Rundbrief vom 17. März 1987,  
Zl. 15-44.00:44.16:44.22:44.45/87 Sd/En

Für die gesetzliche Pensionsversicherung bedeutsame Neuregelungen, wie die beabsichtigte Änderung der §§ 25 Abs.1 Z.3 und 47 Abs.4 EStG, waren bereits Gegenstand des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1986. Unter Bezugnahme und in Ergänzung zu den mit Schreiben vom 18. Juli 1986, DS-1982-Eh-Pi, und vom 19. August 1986, DS-1129-Eh-Pi, vorgebrachten Einwänden, gestattet sich die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter nun zu dem Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu Art.I Z.6 und 14 (§ 25 Abs.1 Z.3 und § 47 Abs.4 EStG)

Während die Regelung des § 47 Abs.4 i.d.F des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 noch als "Kannbestimmung" konzipiert war, basiert der nunmehrige Wortlaut bereits auf der fixen Annahme, daß es zu einer gemeinsamen Auszahlung nur durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stelle kommt. Eine ausdrückliche

DS - 456 - Eh - Pi

- 2 -

Ermächtigung zu einer derartigen Vorgangsweise besteht weder in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, noch findet sich dazu eine Handhabe in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen. Eine solche wird jedoch in Anbetracht der empfindlichen Auswirkungen sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht für unentbehrlich erachtet und kann mit den erläuternden Bemerkungen zu dieser ausschließlich die steuerliche Behandlung regelnden Bestimmung keinesfalls das Auslangen gefunden werden.

Nach den in Geltung stehenden Bestimmungen der §§ 246 und 251a ASVG ist die Zuständigkeit der Versicherungsträger für die Gewährung der Leistung zweifelsfrei geregelt. Ebenso treffen die Bestimmungen des § 105a Abs.5 ASVG und des § 293 Abs.3 ASVG eine eindeutige Aussage, welcher Träger bei Zusammentreffen von mehreren Leistungsansprüchen für die Flüssigmachung des Hilflosenzuschusses zuständig ist bzw. zu welcher Pension eine Ausgleichszulage gebührt. Selbst bei extensiver Auslegung scheint bei den unterschiedlichen Auszahlungszeitpunkten der verschiedenen Träger eine Ausführungsbestimmung in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen schon wegen der rechtzeitigen Bereitstellung der Geldmittel durch den leistungszuständigen Träger an den auszahlenden Träger vonnöten. Hiezu bedarf es aber einer entsprechend früheren Bevorschussung des in Betracht kommenden Bundesbeitrages nach § 80 ASVG.

Hinzu kommt noch, daß Meldungen über Änderungen in den für den Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnissen nach den in Geltung stehenden Vorschriften beim leistungszuständigen Träger zu erstatten sind. Verzögerungen, die sich durch die Weitergabe solcher Meldungen an die auszahlende Stelle zwangsläufig ergeben, können nicht dem Leistungsempfänger angelastet werden. Das Entstehen von Überbezügen wäre daher trotz Einhaltung der Meldevorschriften oft unvermeidlich. Mangels Vorliegens eines Rückforderungstatbestandes könnten solche Überbezüge nicht rückgefordert werden, was einer weiteren Belastung des Bundes gleichkäme.

- 3 -

DS - 456 - Eh - Pi

- 3 -

Jede Änderung im Leistungsaufbau der nichtauszahlenden Stelle müßte auch entsprechende Konsequenzen bei der auszahlenden Stelle nach sich ziehen. Dies hätte in der Praxis zur Folge, daß der leistungszuständige Träger etwa bei Wegfall der Voraussetzungen für die Weitergewährung eines Kinderzuschusses einen Wegfallsbescheid erteilen müßte, während der auszahlende Träger auch zur Erteilung einer Verständigung über die daraus resultierenden steuerlichen Veränderungen verpflichtet wäre. Neben den überaus aufwendigen programmändernden Vorkehrungen im EDV-Bereich käme es für die Träger also auch auf Dauer zu beträchtlichen Mehrbelastungen in der Administration. Diese Mehrbelastung schlägt sich jedoch nicht nur auf der Kostenseite nieder, sondern bewirkt unter Umständen auch eine gewisse Verunsicherung bei den Leistungsempfängern.

Hinsichtlich der durch die Zitierung des § 25 Abs.1 Z.3 EStG i.d.F. des vorliegenden Entwurfes erfolgten Einbeziehung von ausländischen Leistungen in die gemeinsame Auszahlung und Versteuerung durch einen inländischen Träger wird festgestellt, daß die Vereinbarungen zu sämtlichen Abkommen über Soziale Sicherheit mit anderen Staaten eine Direktzahlung ohne Einschaltung des Vertragspartners vorsehen.

Vor allem könnte aber in Fällen einer oft schleppenden Auszahlung von ausländischen Leistungen unter dem Vorwand einer gemeinsamen Versteuerung indirekt die Bevorschussung einer solchen Leistung von einem inländischen Träger begehrt werden. Auch hier erhebt sich die Frage der finanziellen Bedeckung. Dies umso mehr, als unter ausländischen Pensionen auch Leistungen aus Nichtvertragsstaaten zu subsumieren wären. Problematisch erscheint aber auch der von österreichischen Verhältnissen oft erheblich abweichende Leistungsaufbau und Zahlungsrhythmus ausländischer Leistungen.

- 4 -

DS - 456 - Eh - Pi

- 4 -

Ebenso könnte die Administration der für eine gemeinsame Auszahlung und Versteuerung von Pensionen mit Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen in Betracht kommenden Stellen durch unterschiedliche Sonderzahlungsbestimmungen empfindlich belastet werden.

Dem Vorteil des Entfalls eines amtswegigen Jahresausgleiches durch gemeinsame Auszahlung zweier oder mehrerer Leistungen durch nur eine Stelle stünden also neben den eingangs erwähnten rechtlichen Bedenken und den für die Steuerpflichtigen zu befürchtenden negativen Auswirkungen eine Reihe gewichtiger Nachteile hinsichtlich der Vollziehung im Bereich der Sozialversicherung gegenüber.

Ein Entfall des amtswegigen Jahresausgleiches ließe sich jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Auszahlungszuständigkeit ohne allzu große Belastungen auch durch bloße Zusammenrechnung der Leistungen für Zwecke der Versteuerung durch nur einen Träger erreichen. Gegebenenfalls würde sich eine ebenso aufwendige wie komplizierte Verrechnung zwischen den auszahlenden Stellen untereinander erübrigen. Eine Verständigung des für die Versteuerung zuständigen Trägers über steuerlich relevante Änderungen wäre zwar ebenfalls erforderlich; allerdings könnte es ohne nennenswerte Zeitverzögerung zu notwendigen Steuerkorrekturen noch innerhalb des betreffenden Kalenderjahres kommen. Sollte eine derartige Möglichkeit nicht mehr bestehen, wäre jedoch auch ein amtswegiger Jahresausgleich durch den versteuernden Träger denkbar. Bei Realisierung dieser Variante könnte überdies das Entstehen zusätzlicher Überbezüge vermieden werden. Das vorgeschlagene System würde dem Servicegedanken der Finanzbehörde und der Pensionsversicherungsträger gleichermaßen gerecht werden.

Jede Lösung, die auf eine gemeinsame Auszahlung ohne gleichzeitige Änderung der Bestimmungen über die Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung hinausläuft, stellt die Zahlungsempfänger,

- 5 -

DS - 456 - Eh - Pi

- 5 -

die Träger der Pensionsversicherung aber auch den die Ausfallhaftung tragenden Bund vor insgesamt noch gar nicht absehbare Probleme.

Abschließend darf bemerkt werden, daß sich die Anstalt auch außerstande sähe, die für so einschneidende Änderungen erforderlichen Maßnahmen auf dem EDV-Sektor bis 1. Jänner 1988 zu bewältigen.

Zu Art.I Z.18 (§ 62 Abs.2 Z.9 EStG):

Die ausschließliche Berücksichtigung des Freibetrages gemäß § 106 Abs.3 EStG durch die einen Hilflosenzuschuß auszahlende Stelle könnte sich für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung und einer Versehrtenrente aus der Unfallversicherung insoferne nachteilig auswirken, als unter bestimmten Voraussetzungen der Hilflosenzuschuß aus der Unfallversicherung gebührt. Gegebenenfalls müßte ein Freibetrag nach § 106 EStG auch bei der Pension aus der Pensionsversicherung unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus kann es bei Bezug zweier oder mehrerer Pensionen, falls eine gemeinsame Pensionsauszahlung nicht zustande kommt, zu ungünstigen Auswirkungen kommen, wenn einerseits von der Pension, zu der der Hilflosenzuschuß gezahlt wird, auch ohne Berücksichtigung des Freibetrages nach § 106 EStG kein Lohnsteuerabzug erfolgt und andererseits von der anderen Pension eine Lohnsteuer einzubehalten ist.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Der Obmann:



Der Generaldirektor-  
Stellvertreter:



Beilagen



## SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

HAUPTSTELLE

1051 WIEN \* WIEDNER HAUPTSTRASSE 84-86 \* TELEFON (0222) 55 45 41 \* DVR: 0024244

An den  
Hauptverband der österr.  
Sozialversicherungsträger

Kundmanng. 21  
1030 Wien

Hauptverband der österr.  
Sozialversicherungsträger

Zielgruppe  
15-

25.3.1987  
II S-80 m dr.m-re  
Durchwahl 571

Betrifft: 2. Abgabenänderungsgesetz 1987;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: do. Schr. v. 17.3.1987, Zl. 15-  
44.00:44.16:44.22:44.45/87 Sd/En

Zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 gestattet sich die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Abschnitt I (EStG 1972)

Zu Art. I Z. 6 (§ 25 Abs. 1 Z. 3)

Durch die vorgeschlagene Neuregelung gelten bisher steuerlich als "sonstige Einkünfte" zu berücksichtigende Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit. Während nach den die Zuständigkeit des Arbeitgebers zur Durchführung des Jahresausgleiches regelnden Bestimmungen des diesbezüglich unverändert gebliebenen § 72 Abs. 1 der Arbeitgeber zur Durchführung des Jahresausgleiches nur dann zuständig ist, wenn nur von einem Arbeitgeber Arbeitslohn bezogen wurde, ist der nach § 72 Abs. 1 fünfter Satz durchzuführende "Jahresausgleich ohne Antragstellung für Pensionisten" weiterhin nur auf das Vorliegen einer (Dauer) Lohnsteuerkarte abgestellt. Zweifelhaft

./. .

kann nun sein, ob der Pensionsversicherungsträger bei einem ihm bekannten ausländischen Pensionsbezug und bloßem Vorliegen einer (Dauer) Lohnsteuerkarte den Jahresausgleich durchzuführen hat, obwohl er bei einer strikten Anwendung des § 72 Abs. 1 erster Satz - Gewährung von "Arbeitslohn" nur von einem "Arbeitgeber" - hiefür nicht mehr zuständig wäre.

Im übrigen ist auszuschließen, daß dem Pensionsversicherungsträger alle ausländischen Bezüge, das sind solche mit bzw. ohne zwischenstaatlicher Kürzung, bekannt sind.

Zu Art. I Z. 14 (§ 47 Abs. 4)

Wenn auch die vorgeschlagene Neuregelung lediglich im Einkommensteuerrecht die gesetzliche Basis für eine gemeinsame Versteuerung von zwei oder mehreren Pensionen liefern soll und es damit auf dem Sozialversicherungssektor noch als offen bezeichnet werden muß, ob es zu den in den Erläuterungen erwähnten "Vereinbarungen ... mit (den) betroffenen Stellen" bzw. zu einem diesbezüglichen "Ein-verstanden-Sein der die Auszahlung übernehmenden Pensionsträger" überhaupt kommen wird, so müssen dennoch gegen die vorgeschlagene Novellierung schwere Bedenken angemeldet werden. Nach unserer Auffassung handelt es sich nämlich bei einer gemeinsamen Auszahlung der von mehreren Pensionsversicherungsträgern herrührenden Pensionen durch einen Versicherungsträger keinesfalls um eine Vereinfachung der Administration, sondern es steht vielmehr zu befürchten, daß dadurch gewisse administrative Belange der Finanzverwaltung, wie z.B. eine entsprechende Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Pensionsauszahlung, auf die Administration eines Pensionsversicherungsträgers überwälzt werden. Dabei ließe es sich ungeachtet der spezifischen Eigenheiten der verschiedenartigen Pensionssysteme nicht vermeiden, daß die pensionsauszahlende Stelle systemübergreifende Auskünfte zu erteilen hätte.

./. .

In den vergangenen Jahren haben übrigens in der Praxis Pensionisten nur vereinzelt unserer Anstalt gegenüber den Wunsch geäußert, daß Pensionen, die eine Person von mehreren Pensionsversicherungsträgern erhält, nur von einem einzigen Pensionsversicherungsträger ausbezahlt werden. Dies wohl insbesondere auch deshalb, weil die derzeitige gesetzliche Regelung für die Pensionisten in vielen Fällen günstiger ist.

Die Auswirkungen einer Zession an den früheren Arbeitgeber nach § 47 Abs. 4 EStG 1972 in der geltenden Fassung sind relativ leicht überschaubar, keinesfalls aber mit den Auswirkungen einer Zession von Pensionen im Bereich der Sozialversicherung vergleichbar; im letzteren Bereich würden sich beachtliche Schwierigkeiten in rechtlichen und liquidaturmäßigen Belangen ergeben. Beispielsweise erfolgen von einer Pension nach dem GSVG vielfach Abzüge zur laufenden Hereinbringung von Beitragsrückständen und Kostenanteilen aus der Krankenversicherung; wird nun eine solche Pension beispielsweise an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgetreten, so würden sich im Falle einer gemeinsamen Auszahlung häufig Änderungen im Gesamtauszahlungsbetrag, die zu derzeit meist vermeidbaren Rückfragen führen, ergeben. Auch Ausdrücke von für die Krankenversicherung relevanten Sachverhalten auf Pensionsauszahlungsabschnitten, wie z.B. die Befreiung von der Rezeptgebühr, könnten eventuell nicht mehr vorgenommen werden. Ferner sind Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz (Krankenversicherung nach dem ASVG bei Pensionsauszahlung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft), mit der Einhaltung der Meldevorschriften oder der Durchführung von Aufrechnungen zu erwarten.

Wenn nun in den Erläuterungen zur Neufassung des § 47 Abs. 4 nur mehr von einer "Auszahlung" durch einen "Arbeitgeber" die Rede ist, so ergibt sich ungeachtet der vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen aber doch immerhin noch die Frage, ob der Gesetzgeber hier eine Abtretung der Bezüge mit den Wirkungen einer Zession

./.

nach bürgerlichem Recht überhaupt noch im Sinn hat. Es müßte daher jedenfalls über die zivilrechtliche Einordnung einer "Übertragung der Auszahlung von Pensionen" im Gesetzestext und in den Erläuterungen noch Klarheit geschaffen werden. Eine solche Klarstellung erscheint beispielsweise aus der Sicht der exekutionsrechtlichen Bestimmungen geboten.

Abschließend ist für den Fall der Novellierung der gegenständlichen Bestimmung noch ausdrücklich festzuhalten, daß eine Durchführung der Neuregelung mit EDV-mäßiger Unterstützung zum 1.1.1988 aus administrativen Gründen mit Sicherheit auszuschließen ist.

Zu Art. I Z. 18 (§ 62 Abs. 2 Z. 9)

Im letzten Satz der Erläuterungen zur vorliegenden Bestimmung wird ausdrücklich erwähnt, daß die Regelung mit jenem Zeitpunkt einzusetzen hat, zu dem mit einer generellen Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zu rechnen ist, d.i. der 1.1.1988. Mit dieser Absichtserklärung steht jedoch die Bestimmung Art. II Z. 2 lit. b des Entwurfs im Widerspruch ("... für Lohnzahlungszeiträume ..., die nach dem 31. Dezember 1986 enden.").

Mit vorzüglicher Hochachtung  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Generaldirektor:

Höss